

STATUTEN

DES ORNITHOLOGISCHEN VEREINS

PFUNGEN UND UMGEBUNG

Gegründet 5. Juni 1928

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Ornithologischer Verein Pfungen und Umgebung (nachfolgend OV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pfungen.

Der Verein kann sich allen kantonalen und eidgenössischen Dachverbänden anschliessen, die ihn in der Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen vermögen.

Behält sich aber dabei alle autonomen Selbstrechte vor.

Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Förderung und Verbreitung von Kenntnissen über den Natur und Vogelschutz

Unterhalt und Betreuung von Nistanlagen und Vereinseigenen gepachteten Arealen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv – Ehren – Gönner – und Passivmitgliedern.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Art. 3a Pflichten

2 Tage Fronarbeit im Jahr sind obligatorisch für Aktivmitglieder.

Art. 4 Beitritt

Beitrittserklärungen sind schriftlich zu Handen des Vorstandes einzureichen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem OV erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche gegen die Interessen oder die Statuten des OV verstossen, sowie Mitglieder die mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als 1 Jahr im Rückstand sind, können auf Antrag des Vorstandes ohne Begründung durch Beschluss der Generalversammlung aus dem OV ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

Mitgliederbeiträge , Spenden , Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der GV festgelegt.
Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revision

Das Geschäfts – und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
Ausserordentliche Generalversammlungen müssen innerhalb eines Monats einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren der Rechnungsrevisionen oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren unter Aufführung der Gründe und des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung einzuladen.

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- b) Abnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Entlastungserklärung an den Kassier.
- c) Genehmigung des Jahresprogrammes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- g) Erlass von Vereinsreglement
- h) Beschlussfassung über Beitritt zu Dachverbänden
- i) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenständen.

Statutenänderungen müssen mit der Einladung für die Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich abgegeben werden.

Zu deren Annahme bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10 Vorstand

Die Leitung der laufenden Geschäfte übernimmt der Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Ein freiwilliger Rücktritt soll drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Für die Aufgaben der Vorstandsmitglieder besteht ein Pflichtenheft.

Der Vorstand besteht aus:

Präsident / In

Vizepräsident / In

Kassier / In

Aktuar / In

Obmann / Frau für Vogel – und Naturschutz

Obmann / Frau für Fischerei

Beisitzer / In

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit Aktuar oder Kassierer kollektiv zu zweien.
Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen und Funktionäre einsetzen.

Art. 11 Revisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Revisoren sowie einen Ersatz, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Die Revisoren sind berechtigt jederzeit einen Kassensturz vorzunehmen.
Über die Prüfung der Jahresrechnung erstatten die Revisoren zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 13 Auflösung

Eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Im Falle der Auflösung des OV fällt das Vereinsvermögen der Politischen Gemeinde Pfungen zu, mit der Auflage, dieses Vermögen im Falle einer Neugründung eines Ornithologischen oder eines anderen Vogelschutz- Vereines mit Sitz in Pfungen innert zehn Jahren, an denselben auszuhändigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist dieses Vermögen für Naturschutzzwecke zu verwenden.

Art. 14 In Kraft treten

Diese Statuten treten am Tage nach ihrer Aufnahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenige vom 18. März 1995, sowie allen bisherigen, dieser Statuten widersprechenden Regelungen und Beschlüsse.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung von 18 März 2011
Angenommen worden.

Ornithologischer Verein

Pfungen und Umgebung

Der Präsident

Rolf Zehnder

Der Aktuar

Beat Zureich